

Bundessozialgericht

12 RK 48/88

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Barmer Ersatzkasse,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Wuppertal 2, Untere Lichtenplatzer Straße 100 - 102.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. September 1989 durch den Vorsitzenden
Richter S p i e l m e y e r , die Richter
Dr. P e t e r s und Dr. K o c h e r sowie die
ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n
und K o v a r
für Recht erkannt:

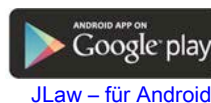
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 4. Mai 1988
und des Sozialgerichts Itzehoe vom 14. April 1987 auf-
gehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu
erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob eine Forderung der Beklagten von 597,93 DM zu Recht besteht.

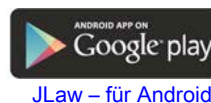
Der 1920 geborene Kläger erhielt durch Bescheid der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 1. Juli 1982 ab 1. August 1982 Altersruhegeld bewilligt, das anfangs eine Höhe von monatlich 1.047,60 DM hatte. Da die Rentenbewilligung vor der vom 1. Januar 1983 an geltenden Neuregelung des Beitragsrechts in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) erfolgt war, enthielt der Rentenbescheid nichts über einen Einbehalt von Beiträgen und über einen Beitragszuschuß. Kurz nach Erlaß des Rentenbescheides teilte die beigeladene Ersatzkasse der Beklagten mit, daß der Kläger pflichtversichert und ihr Mitglied war. Gleichwohl wurden Beiträge zur KVdR vom 1. Juli 1983 an nicht von der Rente einbehalten, ebensowenig wurde ein Beitragszuschuß gewährt.

Als dieses aufgefallen war, anerkannte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Juli 1985 einen Anspruch auf den Beitragszuschuß ab 1. Juli 1983, berechnete aber von diesem Zeitpunkt an andererseits auch die von den jeweiligen Rentenzahlungsbeträgen einzubehaltenden Beiträge zur KVdR nach. Sie gelangte für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Juli 1985 zu einer Beitragsforderung von 597,93 DM und bat um einen angemessenen Tilgungsvorschlag.

Der Kläger erhob gegen die Beitragsforderung Widerspruch und bat um Niederschlagung, da er nicht in der Lage sei, diese Summe "zurückzuzahlen". Die Beklagte teilte ihm mit, daß auf die "Rückforderung des Betrages" von 597,93 DM nicht verzichtet werden könne, bot ihm jedoch eine Tilgung in Höhe eines monatlichen Betrages von 30 DM an, den sie bei seinem Einverständnis mit der laufenden Rente aufrechnen werde. Der Kläger ging hierauf jedoch nicht ein. Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 1986).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

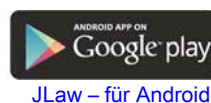
Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Itzehoe Klage erhoben mit dem Antrag, den Bescheid vom 12. Juli 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 1986 insoweit aufzuheben, als der Betrag von 597,93 DM zurückgefordert wird. Das SG hat der Klage durch Urteil vom 14. April 1987 stattgegeben.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 4. Mai 1988 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung sei nicht nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Denn die Beklagte habe die Zahlung von Beiträgen verlangt, ohne den Rentenzahlbetrag für die Vergangenheit zu ändern. Deshalb gehe es hier entgegen der Ansicht des SG auch nicht um die Änderung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung und um eine Rückforderung angeblich zu Unrecht erbrachter Leistungen. Materiell-rechtlich folge die Beitragspflicht des Klägers aus § 381 Abs 2 iVm § 180 Abs 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Dem Gesetz sei auch zu entnehmen, daß der Gesetzgeber in der KVdR bewußt die Möglichkeit des unbegrenzten Einzuges rückständiger Beiträge gewollt habe. Dennoch könne die Beklagte die Beitragsforderung nicht mehr geltend machen. Sie habe den Einbehalt trotz Kenntnis von der Versicherungspflicht des Klägers unterlassen. Daß der Einbehalt unterblieben sei, sei nicht so auffällig gewesen, daß der Kläger die Diskrepanz habe bemerken müssen. Die aus Anlaß der jährlichen Rentenanpassungen übersandten Merkblätter hätten den Kläger eher noch in der Vorstellung bestärken können, daß der Einbehalt bereits erfolgt sei.

Gegen das Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision der Beklagten, mit der sie eine unzutreffende Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben durch das LSG rügt. Sie führt dazu näher aus, daß die Geltendmachung der Beitragsforderung keinen Fall der unzulässigen Rechtsausübung darstelle und ihr kein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers auf fehlerfreies Verwaltungshandeln gegenüberstehe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG vom 4. Mai 1988 und des SG vom
14. April 1987 aufzuheben sowie die Klage abzu-
weisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend und führt näher aus,
inwiefern die Beitragsforderung nach seiner Ansicht gegen Treu
und Glauben verstößt.

Die Beigeladene schließt sich der Auffassung der Beklagten an.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

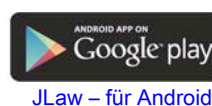
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Entgegen der Auffassung
der Vorinstanzen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig.

Streitgegenstand ist der Bescheid vom 12. Juli 1985 in der Ge-
stalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 1986, mit dem
nachträglich eine Restbeitragsschuld zur KVdR von 597,93 DM für
die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Juli 1985 festgestellt wor-
den ist. Als Rechtsgrundlage dafür kommt der hier noch anzuwen-
dende § 393a Abs 1 RVO in Betracht. Nach seinem Satz 1 in den ab
1. Januar 1983 (Art 2 Nr 15 des Rentenanpassungsgesetzes -RAG-
1982 vom 1. Dezember 1981 - BGBl I 1205) und ab 1. Januar 1984
(Art 1 Nr 10 des Haushaltsbegleitgesetzes -HBegleitG- 1984 vom
22. Dezember 1983 - BGBl I 1532) geltenden Fassungen hatten die
Träger der Rentenversicherung bei der Zahlung der Renten die dar-
auf nach § 381 Abs 2 RVO entfallenden Beiträge einzubehalten.
Nach Satz 2 des § 393a Abs 1 RVO, der mit Wirkung vom 1. Januar
1983 durch Art 19 Nr 16 HBegleitG 1983 vom 20. Dezember 1982



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(BGB I 1857) angefügt worden war und der Klarstellung dienen sollte (BT-Drucks 9/2074 S 100), waren die Beiträge von den Zuschüssen des Trägers der Rentenversicherung und, soweit sie die Zuschüsse überstiegen, von den Renten einzubehalten.

Unter der Geltung dieser Regelung war der Rentenversicherungsträger berechtigt, Beiträge, deren Einbehaltung zunächst unterblieben war und die - wie hier - noch nicht verjährt waren, auch später noch festzustellen und geltend zu machen. Allerdings war die Nacherhebung nur im Wege des Einbehalts von der laufend gezahlten Rente und nur in den Grenzen des § 51 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - (SGB 1) zulässig.

Ein versicherungspflichtiger Rentner wie der Kläger hatte nach § 381 Abs 2 Satz 1 iVm § 180 Abs 5 Nr 1 RVO Beiträge vom Zahlungsbetrag seiner Rente zu tragen. Die entsprechende Forderung hatte der Rentenversicherungsträger auf dem in § 393a Abs 1 RVO vorgeschriebenen Wege gegen ihn geltend zu machen. Dabei kann aus der Fassung des Satzes 1 dieser Vorschrift ("bei der Zahlung der Renten"), die erkennbar nur eine allgemeine Regelung für die Beitragserhebung bei Renten zum Gegenstand hatte, allein nicht hergeleitet werden, ein Einbehalt sei nur bei Zahlung der jeweiligen Monatsrente zulässig gewesen. Dieses ergab sich auch nicht durch Gegenschluß aus § 381 Abs 2 Satz 2 RVO, wonach (nur) unter den dort genannten Voraussetzungen von Rentennachzahlungen nachträglich Beiträge zu entrichten waren. Vielmehr hätte der Ausschluß jeder nachträglichen Geltendmachung der Beiträge - als Ausnahme von dem Grundsatz, daß eine Forderung nicht bereits dann erlischt, wenn sie nicht sogleich bei ihrem Entstehen geltend gemacht wird - deutlich bestimmt werden müssen, wenn der Gesetzgeber das beabsichtigt gehabt hätte. Gegen einen solchen Willen spricht schon, daß bei einer solchen Regelung ein Beitragsabzug selbst dann nicht mehr nachholbar gewesen wäre, wenn die Beitragspflicht zur KVdR erst im Laufe eines Monats begann, für diesen Monat die Rente jedoch bereits ausgezahlt war. Aber auch wo der Beitragseinbehalt bei Zahlung der Rente an sich erfolgen konnte, ihn der Rentenversicherungsträger jedoch - unverschuldet



oder aus (möglicherweise nur leichtem) Verschulden - versäumt hatte, wäre ein Ausschluß jeder Nachholung des Beitragsabzugs und damit die Befreiung des betreffenden Rentners von seiner Beitragslast sachlich nicht zu rechtfertigen gewesen, zumal wenn er den Versicherungsschutz der KVdR genossen hatte. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber den Fall eines versehentlich unterbliebenen Beitragseinbehalts, der bei der großen Zahl beitragspflichtiger Rentner gelegentlich vorkommen konnte, offenbar nicht übersehen hatte. Denn er hat bei der - gleichzeitig mit Abs 1 des § 393a RVO eingeführten - Regelung des Abs 2 des § 393a RVO über die Beitragsentrichtung von Versorgungsbezügen in den Sätzen 5 und 6 immerhin eine nachträgliche Geltendmachung der Beitragsforderung in gewissem Umfang zugelassen. Wenn eine entsprechende Regelung über die Nachholbarkeit des Einbehalts und deren Begrenzung in § 393a Abs 1 RVO nicht getroffen worden ist, ist daraus nicht auf den Ausschluß jeder Nachholung, sondern auf deren grundsätzliche Zulässigkeit zu schließen.

Die hiernach im Grundsatz zulässige Nacherhebung von KVdR-Beiträgen unterlag allerdings Grenzen. Für eine von der Rentenzahlung unabhängige Geltendmachung einer solchen Beitragsforderung fehlte, jedenfalls solange Rente noch gezahlt wurde, während der Geltung des § 393a RVO, dh bis zum 31. Dezember 1988, eine gesetzliche Grundlage (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB 5). Vielmehr ergab sich, da andere Formen der Geltendmachung nicht vorgesehen waren, aus § 393a Abs 1 RVO ("bei der Zahlung der Renten ... einzubehalten"), daß Beiträge auch nachträglich nur von noch zu zahlender, in der Regel also der laufenden Rente einbehalten werden durften. Rechtlich bedeutet dieses, daß der Rentenversicherungsträger den Beitragsanspruch nur im Wege einer Aufrechnung gegen den Anspruch des Rentners auf die Rente geltend machen durfte. Für eine solche Aufrechnung galten indes auch früher schon die Schranken des § 51 Abs 2 SGB 1 (vgl jetzt § 255 Abs 2 Satz 1 SGB 5). Danach darf gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen nur bis zu deren Hälfte aufgerechnet werden und nur, soweit der Rentner dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften



des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Der Senat hat geprüft, ob der in diesen Grenzen zulässige nachträgliche Einbehalt der Beiträge von Renten die betreffenden Rentner gegenüber Empfängern von Versorgungsbezügen, bei denen eine Zahlstelle den Einbehalt unterlassen hatte, in einer mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes unvereinbaren Weise benachteiligte. Bei Versorgungsbezügen war nämlich eine Nachholung des Beitrags-einhalts durch die Zahlstelle nach § 393a Abs 2 Satz 5 RVO nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen zulässig; weitere Beiträge konnten nach § 393a Abs 2 Satz 6 RVO durch die Krankenkasse nur eingezogen werden, wenn ihre Einbehaltung ohne Verschulden der Zahlstelle unterblieben war. Das führte nicht zu einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Rentnern, für die die dargelegte andere Nachholungsregelung galt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, daß auch diesen Rentnern die für sie vielfach günstigere, weil "nachholungsfeindliche" Regelung bei den Versorgungsbezügen (§ 393a Abs 2 Sätze 5 und 6 RVO) zugute kommen konnte, wie umgekehrt auch die Empfänger von Versorgungsbezügen der für die Versicherten oft ungünstigeren, weil "nachholungsfreundlichen" Regelung bei den Renten (§ 393a Abs 1 RVO) ausgesetzt sein konnten.

Aber auch wenn man einen Rentner, bei dem allein bei der Rente der Einbehalt unterblieben war, mit einem Rentner vergleicht, bei dem nur die Zahlstelle bei den Versorgungsbezügen (und nicht auch der Rentenversicherungsträger bei der Rente) den Einbehalt versäumt hatte, ist zu bedenken, daß sich die Regelung bei den Renten für den Versicherten nicht generell ungünstiger auswirkte als bei den Versorgungsbezügen. Zwar war bei den Renten die Nachholung selbst dann zulässig, wenn den Rentenversicherungsträger am Unterbleiben des Einhalts ein Verschulden traf, allerdings in den beschriebenen Grenzen des § 51 Abs 2 SGB 1, an denen eine Nachholung uU ganz scheitern konnte; dagegen wurde der Empfänger von Versorgungsbezügen bei einem Verschulden der Zahlstelle (oder der Krankenkasse, vgl das Urteil des Senats vom 23. Mai 1989



-12 RK 30/88-) bis auf den im nächsten Monat nachholbaren Einbehalt in jedem Falle frei. Dem standen jedoch die - wenn auch vermutlich zahlenmäßig selteneren - Fälle gegenüber, in denen der Beitragseinbehalt von der Rente bzw den Versorgungsbezügen ohne Verschulden des Versicherungsträgers bzw der Zahlstelle unterblieben war. Dann war der Rentner zwar ebenfalls einer Nachholung des Einhalts von der Rente ausgesetzt, jedoch nur in den aufgezeigten Grenzen, während er sich bei den Versorgungsbezügen einer Inanspruchnahme durch die Krankenkasse gegenüber sah, die den bei Renten geltenden Einschränkungen nicht unterlag.

Bei einer Gegenüberstellung der beiden Regelungen ist ferner zu berücksichtigen, daß bei den Rentnern die eigene Belastung mit Beiträgen erst am 1. Juli 1983 begann und durch die stufenweise Absenkung des Beitragszuschusses bis zum 1. Juli 1987 erst von diesem Zeitpunkt an eine der Belastung der Versorgungsbezüge vergleichbare Höhe erreichte. Deswegen war hier die Gefahr, daß infolge unterbliebenen Einhalts nachholbare Rückstände von erheblicher Höhe aufliefen, zunächst geringer als bei gleich hohen Versorgungsbezügen, für die der Rentner schon vom 1. Januar 1983 an Beiträge nach dem (halben) Beitragssatz des § 385 Abs 2a RVO zu tragen hatte. Ob alle diese Gründe ausgereicht hätten, die unterschiedliche Regelung bei Renten und Versorgungsbezügen dauerhaft zu rechtfertigen, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Gesetzgeber hat die Nachholung eines unterbliebenen Beitragseinhalts vom 1. Januar 1989 an in § 255 Abs 2 und § 256 Abs 2 SGB 5 weitgehend einander angeglichen und damit die früheren Ungleichheiten beseitigt, deren Auswirkungen für ihn zunächst offenbar nicht in jeder Hinsicht überschaubar gewesen waren. Jedenfalls aus diesem Grunde ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl BVerfGE 39, 169, 193 f; 40, 121, 140; 46, 55, 66) für die "Übergangszeit" bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts eine Verfassungswidrigkeit zu verneinen.

Eine sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung lag auch im Verhältnis von Rente und Arbeitsentgelt nicht vor. Im Beschäftigungsverhältnis durfte bis Ende 1988 der Arbeitgeber, der Arbeit-



nehmerbeitragsanteile nicht vom Lohn einbehalten hatte (§ 394 Abs 1 RVO), die unterbliebenen Abzüge nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachholen, wenn nicht die Beiträge ohne sein Verschulden verspätet entrichtet worden waren (§ 395 Abs 2 RVO); dann konnte der Abzug auch für längere Zeit noch nachgeholt werden. Diese Regelung, der nach dem erwähnten Urteil des Senats vom 23. Mai 1989 die frühere Regelung zur nachträglichen Geltendmachung nicht einbehaltener Beiträge auf Versorgungsbezüge entsprach, ist auch über den 31. Dezember 1988 hinaus grundsätzlich erhalten geblieben, allerdings darf nunmehr der unterbliebene Abzug des Arbeitnehmeranteils auch bei Verschulden des Arbeitgebers noch bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden (§ 28g Satz 3 des Sozialgesetzbuchs - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -, eingefügt durch Art 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I 2330). Die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitsentgelt und Rente, wie sie bis Ende 1988 bestand und auch unter dem neuen Recht in veränderter Form weiterbesteht, wurde und wird indessen schon dadurch gerechtfertigt, daß eine eintretende Befreiung des Arbeitnehmers zu Lasten des Arbeitgebers geht und daher in der Regel nicht zu Beitragsausfällen für die Versichertengemeinschaft führt, während bei Freiwerden des Rentners die Renten- oder die Krankenversicherung und damit letztlich andere Rentner oder Versicherte den Beitragsverlust tragen müßten.

Das LSG hat zutreffend erkannt, daß eine Nacherhebung von Beiträgen zur KVdR nicht den Einschränkungen des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren- (SGB 10) für die Rücknahme oder Änderung von Rentenbescheiden unterlag. Wenn nachträglich Beiträge zur KVdR von der Rente festgestellt werden, ist damit eine rückwirkende Herabsetzung der früher - ohne Abzug der Beiträge - ausbezahlten Rente nicht verbunden. Diese und ihre Berechnungselemente bleiben vielmehr unberührt. Das gilt auch im Hinblick auf die jeweils zur Jahresmitte ergangenen Rentenanpassungsmittelungen. Aus ihnen konnten Rentner wie der Kläger, denen bisher von ihrer Rente erkennbar keine Beiträge einbehalten worden waren, nicht entnehmen, die angepaßte Rente sei einerseits um den



Beitragszuschuß erhöht und andererseits um den Beitrag zur KVdR vermindert worden. Dagegen sprach schon, daß diesen Rentnern die um den vollen Prozentsatz der Anpassung erhöhte Rente ausgezahlt wurde.

Entgegen der Auffassung des LSG war die Beklagte auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht gehindert, die Beitragsforderung noch nachträglich geltend zu machen. Wie die Beklagte mit ihrer Revision zutreffend ausgeführt hat, ist der Beitragsanspruch gegen den Kläger nicht verwirkt. Das Rechtsinstitut der Verwirkung ist zwar als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auch für das Sozialversicherungsrecht und insbesondere für die Nachforderung von Beiträgen zur Sozialversicherung für zurückliegende Zeiten anerkannt (BSGE 47, 194, 196 mWN). Die Verwirkung setzt als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung aber voraus, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechts während eines längeren Zeitraumes unterlassen hat und weitere Umstände hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles und des in Betracht kommenden Rechtsgebiets das verspätete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenüber als illoyal erscheinen lassen. Solche die Verwirkung auslösenden "besonderen Umstände" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, daß dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde, und er auch tatsächlich darauf vertraut und sein Verhalten demgemäß eingerichtet hat, so daß ihm durch die verspätete Geltendmachung ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (BSG aaO). An allen diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Insbesondere sind - über den bloßen Zeitablauf hinaus - keine Verhaltensweisen der Beklagten erkennbar, die den Kläger hätten zu der Annahme veranlassen können, die Beklagte werde die fragliche Beitragsforderung nicht mehr geltend machen. Auch wenn das Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand beim Bürger einen "Vertrauensvorschuß" verdienen mag, wie das LSG meint, ist eine selbst mehrjährige Verzögerung beim Einzug einer öffentlich-rechtlichen Forderung allein nicht geeignet, beim Verpflichteten einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand zu schaffen. Andern-



falls wäre hier neben der Verwirkung der Forderung für eine - gesetzlich geregelte - Verjährung kaum noch Raum, sofern nämlich die die Verwirkung begründende Zeitspanne kürzer wäre als die Verjährungsfrist. Ebensowenig vermag der Senat die Auffassung des LSG zu teilen, daß in der Unterlassung des rechtzeitigen Beitragseinbehalts ein Rechtsverstoß liege, der die nachträgliche Geltendmachung rückständiger Beiträge als treuwidrig erscheinen lasse. Es ist zwar richtig, daß die Regelung des § 393a Abs 1 RVO von dem Normalfall des laufenden, gleichzeitig mit der Auszahlung der Rentenzahlungsbeträge und der Beitragszuschüsse der KVdR bewirkten Einbehalts der Beiträge ausging und den Rentenversicherungsträger demgemäß verpflichtete, die Beiträge bei der Zahlung der einzelnen Rentenleistungen einzubehalten. Unterließ dieser die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs, so verstieß er gegen eine - der ordnungsgemäßen Finanzierung der KVdR und damit vor allem den Interessen der beteiligten Krankenkassen (§ 393b RVO) dienende - Pflicht, erlangte jedoch nicht erst hierdurch einen Zahlungsanspruch gegen den Kläger. Diesem entstehen aus der nachträglichen Erfüllung seiner Beitragsschuld auch keine nennenswerten Nachteile. Zwar ist er nicht schon vom 1. Juli 1983 an allmählich in die Belastung mit eigenen Beiträgen zur KVdR hineingewachsen. Dafür hat er aber andererseits die unverminderte Rente erhalten und braucht auch die Nachforderung nur in den aufgezeigten Grenzen zu erfüllen, wobei die Beklagte nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen auch schonender vorgehen kann. Unter diesen Umständen könnten eher der Versichertengemeinschaft aus dem früher unterbliebenen Einbehalt der Beiträge Nachteile erwachsen, wenn eine nachträgliche Erfüllung nicht oder nicht mehr voll vom Kläger gefordert werden könnte.

Prozeßrechtliche Hindernisse standen einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Das LSG hat zutreffend entschieden, daß ein Berufungsausschließungsgrund iS des § 146 SGG nicht vorlag, weil nicht um Rente, sondern um Beiträge gestritten wird.



Im Ergebnis waren auf die Revision der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben. Die Klage gegen die Feststellung der Beitragsschuld im angefochtenen Bescheid war abzuweisen. Die Beklagte wird für die Art und Weise, in der sie die Beitragsforderung nunmehr verwirklicht, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergebenden Grenzen beachten müssen. Der angefochtene Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides enthielt noch keine nähere Entscheidung darüber, wie die Forderung zu erfüllen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)